

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 4 / Fachbereich 4 - Soziales und Wohnen

Sitzungsvorlage

Datum: 23.11.2016

Drucksache Nr.: **16/0457**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	07.12.2016	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung der Aufgaben der Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz; Beitrittserklärung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt

1. Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung der Aufgaben der Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuzustimmen.
2. Gem. § 1 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt die Krankenversorgung der leistungsberechtigten Asylbewerber ab 01.01.2017 durch die Ausstellung von Behandlungsscheinen.
3. Der Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin wird beauftragt, Verhandlungen mit dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Kommunen aufzunehmen, um die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte auch unterjährig zu ermöglichen.
4. Spätestens ab 01.01.2018 erfolgt die Krankenversorgung der leistungsberechtigten Asylbewerber durch die elektronische Gesundheitskarte.

Sachverhalt / Begründung:

Seit Mitte der neunziger Jahre haben sich die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises zu einer Solidargemeinschaft bezügl. der Krankenversorgung von Asylbewerbern zusammenschlossen. Durch die Solidargemeinschaft wird erreicht, dass extrem Kostenaufwändige Behandlungen (z.B. Aids, Bluter) anteilig auf alle Mitgliedskommunen der Solidargemeinschaft verteilt werden.

Die Städte Troisdorf, Hennef und Bornheim stellen die Krankenversorgung der Asylbewerber ab 01.01.2017 auf die Ausstellung von elektronischen Gesundheitskarten um. Daher wird der Abschluss einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Vertragspartner notwendig. In dieser neuen Vereinbarung (siehe Anlage) musste die Kostenverteilung für die Solidargemeinschaft neu festgelegt werden. Künftig gibt es 3 Solidargemeinschaften:

1. Ausstellung der elektronischen Gesundheitskarte an leistungsberechtigte Asylbewerber gem. § 1 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
2. Ausstellung von Krankenbehandlungsscheinen an leistungsberechtigte Asylbewerber gem. § 1 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und
3. Ausstellung einer Krankenversichertenkarte (Chipkarte) für Asylbewerber, die bereits über 15 Monate Leistungen beziehen gem. § 1 Abs. 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Auf die Beratungen im Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration am 26.10.2016 und 09.11.2016 einschl. der DS Nr. 16/0379 und DS Nr. 16/0387 wird Bezug genommen.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.